



Prüfungsordnung für das
Zertifizierungsverfahren
nach DIN EN 15257:2006

In der Fassung vom 29.09.2013
Revision 5

Inhaltsverzeichnis

(1)	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Vorbemerkungen	3
1.2	Voraussetzungen der Kandidaten	3
(2)	Zertifikatsprüfung	3
2.1	Zweck der Zertifikatsprüfung	3
2.2	Zulassung zur Prüfung	3
2.3	Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung	3
2.4	Identitätsprüfung	3
2.5	Feststellung der körperlichen Eignung des Kandidaten	4
2.6	Einteilung der Zertifikatsprüfung	4
2.7	Theoretische Prüfungsteile	5
2.8	Praktischer Prüfungsteil	6
2.9	Grad 3 Zertifizierung	7
2.10	Durchführung der Prüfung	7
2.11	Beurteilungsgremium	7
2.12	Aufgaben des Programmausschusses	8
2.13	Aufgaben der Zertifizierungsstelle	8
2.14	Prüfungsbewertung	9
2.15	Prüfungsergebnis	9
2.16	Prüfungszeugnis	9
2.17	Rezertifizierung	9
2.18	Nichtbestehen der Prüfung	11
2.19	Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen	11
2.20	Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung	11
2.21	Unethisches Verhalten	12
2.22	Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung	12
2.23	Einsichtnahme	12
2.24	Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen	12
(3)	Schlussbestimmungen	12
3.1	Inkrafttreten	12
3.2	Salvatorische Klausel	13
(4)	Revision	13

(1) Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen

Diese Prüfungsordnung gilt für das Zertifizierungsverfahren nach DIN EN 15257:2006. Sie gilt für Personal, das auf dem Gebiet des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS), einschließlich Übersicht, Planung, Installation, Prüfung und Wartung, arbeitet.

1.2 Voraussetzungen der Kandidaten

Der Kandidat hat die Voraussetzungen wie sie in Abschnitt 6 der DIN EN 15257:2006 dargelegt sind zu erfüllen.

(2) Zertifikatsprüfung

2.1 Zweck der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung ist Voraussetzung zur Qualifikationsbeurteilung des Kandidaten für die Zertifizierung. Sie dient zusammen mit den Voraussetzungen nach Abschnitt 1.2 dieser Prüfungsordnung der Feststellung, ob der Kandidat für die Ausübung der Tätigkeit als Fachpersonal i.S. der DIN EN 15257:2006 in den beantragten Prüfgebieten und dem beantragten Zertifizierungsgrad befähigt ist. Zu diesem Zweck führt die fkks cert gmbh diese Zertifikatsprüfung durch.

2.2 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zertifikatsprüfung zugelassen werden Kandidaten, welche

1. die Voraussetzungen für die Kandidaten nach Abschnitt 1 dieser Prüfungsordnung erfüllen,
2. die Voraussetzungen zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens erfüllen und diese unter Wahrung der vorgegebenen Fristen beantragen,
3. die Voraussetzungen zur Wiederholung der Prüfung wegen sonstiger Gründe nachweisen und diese unter Wahrung der vorgegebenen Fristen beantragen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist dem Bewerber vom Leiter der fkks cert gmbh schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Hierbei werden im Rahmen des Zumutbaren und soweit die Integrität der Begutachtung nicht verletzt wird, besondere Bedürfnisse unter Beachtung nationaler Vorschriften verifiziert und berücksichtigt.

(3) Werden Mitarbeiter der fkks cert gmbh nach diesem Verfahren geprüft, so sind unabhängig vom beantragten Grad an das Beurteilungsgremium dieselben Anforderungen zu Grunde zu legen, wie bei einer Grad 3-Zertifizierung

2.3 Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung

Der Termin, der Zeitraum und der Prüfungsort der Zertifikatsprüfung werden von der fkks cert gmbh mindestens 1 Monat vor Beginn des ersten Prüfungsteils dem Bewerber bekanntgegeben. In der Regel beginnt die Zertifikatsprüfung mit der schriftlichen Prüfung des theoretischen Teils der Zertifikatsprüfung.

2.4 Identitätsprüfung

Zur Prüfung muss der Kandidat im Besitz eines gültigen und eindeutigen Identitätsnachweises (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein mit Lichtbild) und einer offiziellen Prüfungsbenachrichtigung sein, die dem Prüfungsbeauftragten oder Aufsichtshabenden auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2.5 Feststellung der körperlichen Eignung des Kandidaten

Der Kandidat ist vor Beginn der Prüfung nach seiner körperlichen Geeignetheit zur Absolvierung der Zertifikatsprüfung zu befragen.

2.6 Einteilung der Zertifikatsprüfung

(1) Der Programmausschuss wählt für die einzelnen Prüfungsteile anhand des beantragten Zertifizierungsumfangs entsprechende Prüfungsfragen aus. Die Identität des Kandidaten, für den die Prüfungsfragen aktuell ausgewählt werden, ist dem Programmausschuss nicht bekannt, lediglich die von ihm beantragten Prüfungsbereiche und der beantragte Prüfungsgrad.

(1) Im Falle der Erstzertifizierung für Grad 1- und Grad 2-Kandidaten besteht die Zertifikatsprüfung aus drei Teilen, einem theoretischen Basisprüfungsteil, einem theoretischen bereichsbezogenen Prüfungsteil und einem bereichsbezogenen praktischen Teil zur Qualifikationsbeurteilung des Kandidaten. Geprüft werden die fachliche Qualifikation des Bewerbers für die beantragte Graduierung in den beantragten Prüfbereichen nach Anhang A der DIN EN 15257:2006.

Die theoretischen und der praktische Prüfungsteil sind in der Regel von zwei fkks cert-Prüfungsbeauftragten zu überwachen. Handelt es sich bei der Prüfung um eine ausschließlich schriftliche Prüfung ist die Anwesenheit eines der beiden fkks cert-Prüfungsbeauftragten vor Ort entbehrlich. Sofern ein Prüfungsbeauftragter direkt in die Schulung des Kandidaten beteiligt war, ist die Beauftragung eines zweiten Prüfungsbeauftragten notwendig. Die Prüfaufsicht übernimmt ein Mitarbeiter der fkks cert gmbh.

Nach der Einführung in den Prüfungsablauf verlassen die fkks cert-Prüfungsbeauftragten den Raum.

Die Auswertung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt durch zwei fkks cert-Prüfungsbeauftragte.

(2) Im Falle der Erweiterung des nach Grad 1 oder Grad 2 zertifizierten Personals, das von einem Anwendungsbereich zu einem anderen wechselt, wird nur der bereichsbezogene Theorie- und praktische Prüfungsteil für den betreffenden neuen Anwendungsbereich geprüft.

(3) Im Falle der Rezertifizierung besteht die Zertifikatsprüfung aus einem praktischen bereichsbezogenen Prüfungsteil.

(4) Die Prüfungen werden gemäß dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Alle Prüfungsteile werden mit derselben Intensität geprüft.

(5) Jeder Kandidat, der die Zertifikatsprüfung entsprechend der Prüfungsordnung bestanden hat, erhält ein von der fkks cert gmbh ausgefertigtes Zertifikat, welches maximal 5 Jahre Gültigkeit ab Ausstellungszeitpunkt hat.

(6) Besteht ein Kandidat die Zertifikatsprüfung nicht, so befindet der Programmausschuss darüber, welcher Teil der theoretischen oder praktischen Prüfung zu wiederholen ist. Die Teilprüfung kann frühestens nach 2 Monaten wiederholt werden, aber nicht später als 12 Monate nach Absolvierung der Eingangsprüfung. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung einer anerkannten Weiterbildungsmaßnahme. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

(7) Ein Kandidat, der eine Wiederholungsprüfung nicht besteht, darf die Prüfung entsprechend dem Verfahren für neue Kandidaten beantragen und ablegen. Bei nach Grad 1 oder Grad 2 zertifiziertem Personal, das von einem Anwendungsbereich zu einem anderen wechselt,

muss nur den bereichsbezogenen Theorie- und praktischen Prüfungsteil für den betreffenden neuen Anwendungsbereich wiederholen.

- (8) Die theoretischen und der praktische Prüfungsteil werden entsprechend der Prüfungsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.
- (9) Verstöße gegen die sprachliche und die äußere Form dürfen sich nicht auf die Bewertung auswirken.
- (10) Die Prüfungsfragen werden nicht veröffentlicht.
- (11) Hilfsmittel sind keine zugelassen.
- (12) Die Kosten der Zertifikatsprüfung (Erst- und Wiederholungsprüfung) trägt der Kandidat.

2.7 Theoretische Prüfungsteile

- (2) Die theoretische Zertifikatsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die unter Aufsicht steht.
- (3) Die Kandidaten erhalten die Prüfungsfragen für die theoretische Prüfung auf vorgedruckten Prüfungsblättern in einem verschlossenen Umschlag, der von der Prüfaufsicht ausgehändigt wird. Um die Chancengleichheit der Kandidaten sicherzustellen, sind die Prüfungsblätter mit der Zuordnungsnummer des Kandidaten einzeln nummeriert und fest mit einander verbunden. Auf diesen Prüfungsblättern sind die Prüfungsaufgaben zu bearbeiten. Die Verwendung von Kursive und der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften ist nicht gestattet. Durchschriften dürfen nicht gefertigt werden. Zusatzblätter sind nicht zulässig.
- (4) Die Prüfaufsicht kontrolliert bei der Ausgabe der Prüfungsunterlagen die Identität der Kandidaten und vergleicht diese mit der Zuordnungsnummer auf der ihr von der fkks cert gmbh erstellten Liste der Teilnehmer für diese Zertifikatsprüfung. Nach erfolgter Feststellung seiner Identität bestätigt der Kandidat seine Teilnahme an der Zertifikatsprüfung mit seiner Unterschrift in dem entsprechenden Feld der Teilnehmerliste. Danach fertigt die Prüfaufsicht einen Sitzspiegel der Kandidaten an.
- (5) Der theoretische Prüfungsteil umfasst im Regelfall
für den Basisteil: 6 multiple-choice-Fragen
und je beantragten Anwendungsbereich: 6 multiple-choice- und 3 offene Fragen.
Sie dauert regelmäßig 15 Minuten für den Basisteil und jeweils weitere 45 Minuten für jeden beantragten Anwendungsbereich. Den Kandidaten ist die Prüfungszeit mitzuteilen.
- (6) Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn jeweils mindestens 75% der erreichbaren Punktzahl bei multiple-choice-Fragen und 50 % der Punktzahl bei den offenen Fragen erreicht sind.
- (7) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen sich nicht mehrere Kandidaten ohne Aufsicht gleichzeitig außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern werden in der Niederschrift der Prüfungsaufsicht protokolliert.
- (8) Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüfungsblätter den Teilnehmern abzufordern. Wird ein Prüfungsblatt trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (9) Die abgegebenen Prüfungsblätter werden von den beiden an der Zertifikatsprüfung beteiligten fkks cert-Prüfungsbeauftragten bewertet. Die Prüfungsbeauftragten dürfen nicht innerhalb der letzten 2 Jahre mit Schulungsmaßnahmen, die der Kandidat besucht hat, betraut gewesen sein.

- (10) Über jede theoretische Prüfung ist von der Prüfaufsicht eine Niederschrift zu fertigen. In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der schriftlichen Prüfung sowie besondere Vorkommnisse festgehalten. Die Niederschrift ist von der Prüfaufsicht zu unterschreiben und dem mit der Leitung der Prüfung beauftragten fkks cert-Prüfungsbeauftragten noch am selben Tag zu übergeben.

2.8 Praktischer Prüfungsteil

- (1) Bei der praktischen Prüfung führt der Kandidat praktische Tätigkeiten auf Grundlage des beantragten Prüfungsbereiches durch.
1. Grad 1-Kandidaten zeigen Ihre Fähigkeiten wie sie in Abschnitt 7.2 der DIN EN 15257:2006 dargelegt sind, insbesondere durch das Betreiben von Instrumenten, um korrekte Daten zu erhalten, die Durchführung von Einstellungen der Geräte für den KKS, die für das Erhalten von festgelegten Ergebnissen notwendig sind und das Aufzeichnen und Berichten dieser Ergebnisse.

Die praktische Prüfung ist von zwei fkks cert-Prüfungsbeauftragten zu überwachen, sie kann auch abschnittsweise durchgeführt werden. Die Prüfungsbeauftragten halten ihre Beurteilungen jeweils in einem entsprechend gekennzeichneten Prüfungsformular, in das sie die jeweils festzustellenden Beurteilungen und Mängel sowie das Prüfungsergebnis eintragen, fest.
 2. Kandidaten welche die Grad 2-Qualifikation beantragen, demonstrieren Ihre Qualifikation wie sie in Abschnitt 7.2 der DIN EN 15257:2006 dargelegt ist in der Regel in Form einer schriftlichen Arbeit, die insbesondere das Erstellen eines schriftlichen Berichtes mit Ergebnisinterpretation, das Erstellen von schriftlichen Anweisungen, um Grad 1-Arbeiten auszuführen und die Interpretation einzelner Probleme beim kathodischen Korrosionsschutz zum Inhalt hat. Die praktische Prüfung kann auch als nicht schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Sofern der praktische Teil der Grad 2-Prüfung als schriftliche Prüfung abgehalten wird, gelten für diese sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die theoretische Prüfung unter 3.7 ausgeführt.
- (2) Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der erreichbaren Punktzahl erreicht sind.
- (3) Als Prüfungsaufgabe werden unterschiedliche Anlagen anhand des beantragten Prüfungsbereiches vom Programmausschuss ausgewählt. Es ist darauf zu achten, dass bei der Bereitstellung der Prüfungsmaterialien größte Sorgfalt zu walten hat.
- (4) Jede praktische Prüfung die als nicht schriftliche Prüfung durchgeführt wird ist noch am gleichen Tag zu bewerten. Die Bewertung der gesamten Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder praktischen Prüfung erfolgt unter Hinzunahme des ausgefüllten Prüfungsformulars durch die an der praktischen Prüfung beteiligten Prüfungsbeauftragten.
- (5) Über jede praktische Prüfung die als nicht schriftliche Prüfung durchgeführt wird ist von dem mit der Leitung der Prüfung beauftragten fkks cert-Prüfungsbeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der praktischen Prüfung, die durch den Kandidaten an der zu überprüfenden Anlage durchgeführten Tätigkeiten, die Bewertung der Leistung des Kandidaten durch die Prüfungsbeauftragten und die Empfehlung über die Zulassung der Kandidaten zur Zertifizierung festgehalten. Die Niederschrift wird von den Prüfungsbeauftragten unterschrieben und der Zertifizierungsakte des Bewerbers hinzugefügt.
- (6) Die Prüfungsdauer des praktischen Teils der Prüfung beträgt für Grad 1-Zertifizierungen regelmäßig 15 Minuten. Werden mehrere bereichsbezogene Teile beantragt, so verlängert sich die Dauer der praktischen Prüfung um jeweils 15 Minuten je weiteren beantragten Anwendungsbereich.

- (7) Die Prüfungsdauer des praktischen Teils der Prüfung beträgt für Grad 2-Zertifizierungen regelmäßig 60 Minuten. Werden mehrere bereichsbezogene Teile beantragt, so verlängert sich die Dauer der praktischen Prüfung um jeweils 60 Minuten je weiteren beantragten Anwendungsbereich.
- (8) Die Prüfungszeit ist den Kandidaten mitzuteilen.

2.9 Grad 3 Zertifizierung

Die Qualifikation von Grad-3-Kandidaten in Übereinstimmung mit allen Gesichtspunkten, die in 5.4 der DIN EN 15257:2006 aufgeführt sind, wird durch das durch die fkks cert gmbh benannte Beurteilungsgremium auf der Grundlage einer Qualifikationsnachweismappe, die Angaben über

1. Bildungsstand, wissenschaftliche oder ingenieurtechnische Qualifikation des Kandidaten,
2. Ausmaß der verantwortlichen Erfahrung im speziellen Anwendungsbereich für den er Kandidat ist,
3. Beispiele von Planungsdokumenten, Berichten oder technischen Schriftstücken, die durch den Kandidaten angefertigt wurden,

enthält, beurteilt.

Die Qualifikationsnachweismappe muss das allgemeine und spezielle theoretische Wissen im KKS und die Fähigkeit zur Erstellung von technischen Berichten darlegen. Die Qualifikationsnachweismappe wird durch mindestens zwei unabhängige mit der Arbeit des Kandidaten vertraute Gutachter bestätigt, die die Wahrheit und Korrektheit der Qualifikationsnachweismappe und die Eignung des Kandidaten für die Zertifizierung nach Grad 3 der (des) Anwendungsbereiche(s) bescheinigen.

2.10 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird von der fkks cert gmbh durchgeführt. Im Rahmen des Zumutbaren und soweit die Integrität der Begutachtung nicht verletzt wird, verifiziert und berücksichtigt die fkks cert gmbh unter Beachtung nationaler Vorschriften besondere Bedürfnisse des Antragstellers. Zu diesem Zweck wird von dieser ein anhand des beantragten Zertifizierungsumfangs geeignetes Prüfungszentrum sowie Prüfungsbeauftragte beauftragt, die von ihr bestätigt und überwacht sind. Die Leitung der Prüfung vor Ort übernimmt der von der fkks cert gmbh benannte Teamleiter. Die Prüfungsaufsicht ist Mitarbeiter der fkks cert gmbh.
- (2) Die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfung sind durch die an der Zertifikatsprüfung teilnehmenden fkks cert-Prüfungsbeauftragten aufzuzeichnen und abzuzeichnen. Über jede Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss. In der Niederschrift über die theoretische Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgabe ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Prüfungszeit bearbeitet wurde; ferner ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen sowie eine Empfehlung hinsichtlich der Zulassung des Kandidaten zur Zertifizierung.
- (3) Die Aufzeichnungen sind mit dem Prüfungszeugnis in die Zertifizierungsakte aufzunehmen.
- (4) Beauftragte der fkks cert gmbh haben Zutritt zu den Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüfte und bewertete schriftliche und mündliche Prüfung zu nehmen und an den Beratungen des Programmausschusses teilzunehmen.

2.11 Beurteilungsgremium

- (1) Das Beurteilungsgremium für die Zertifizierung ist der Programmausschuss DIN EN 15257:2006 der fkks cert gmbh und besteht

1. für Zertifizierungen Grad 1 und Grad 2 aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vertreter der fkks cert gmbh und zwei Prüfungsbeauftragten,
2. für Zertifizierungen Grad 3 aus mindestens sechs Mitgliedern, dem Vertreter der fkks cert gmbh sowie fünf Prüfungsbeauftragten, wovon 2 der Prüfungsbeauftragten für den beantragten Bereich zugelassen sein müssen. Diese fungieren als Gutachter für das Beurteilungsgremium.

2.12 Aufgaben des Programmausschusses

- (1) Der Programmausschuss hat u.a.
 1. die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung zu bestimmen,
 2. den Umfang der praktischen Prüfung festzulegen,
 3. über die Zulassung zur Prüfung zu beraten,
 4. über die Folgen unethischen Verhaltens bei der Prüfung, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung der Prüfungsarbeiten zu beraten,
 5. die fachliche Qualifikation des Bewerbers für den entsprechenden Prüfbereich zu prüfen. Er überprüft die Ergebnisse der Prüfungsteile und die Empfehlungen der Prüfungsbeauftragten, um die fachliche Qualifizierung der Kandidaten zur Zertifizierung zu ermitteln,
 6. Empfehlungen für die über die Aussetzung und den Entzug von Zertifikaten zu formulieren.
- (2) Die Mitglieder und alle zusätzlichen Experten müssen ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Kandidaten erklären und bestätigen, dass alle Informationen, die während des Beurteilungsprozesses gesammelt wurden, vertraulich behandelt werden. Sie vertreten fair und gerecht die Interessen aller Kandidaten.
- (3) Die Mitglieder des Beurteilungsgremiums können bei Bedarf weitere Experten für die verschiedenen Prüfungsbereiche in die Kommission berufen; diese Berufung muss durch den Leiter der fkks cert gmbh bestätigt werden.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift durch den Vertreter der fkks cert gmbh anzufertigen.

2.13 Aufgaben der Zertifizierungsstelle

- (2) Der Leiter der fkks cert gmbh hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen und insbesondere
 1. Vorschläge für die Prüfungsaufgaben für die schriftliche und mündliche Prüfung von Personen aus dem in dieser Prüfungsordnung benannten Personenkreis einzuholen und sie der Prüfungskommission vorzulegen,
 2. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
 3. die Prüfungstermine, den Prüfungsort und den Zeitraum für die theoretische und praktische Prüfung den Bewerbern bekanntzugeben,
 4. sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden.

2.14 Prüfungsbewertung

- (1) Bewertet werden die theoretische und praktische Prüfung durch die an der Zertifikatsprüfung teilnehmenden fkks cert-Prüfungsbeauftragten. Jeder Prüfungsteil wird einzeln bewertet. Der Kandidat muss vor der Zertifizierung jeden Prüfungsteil erfolgreich bestehen.
- (2) Die fkks cert-Prüfungsbeauftragten verwenden für die Korrektur eine unübliche Farbe. Erst- und Zweitkorrektor unterscheiden sich in den Korrekturfarben. Bleistift oder Tinte ist nicht zulässig.
Falls die fkks cert-Prüfungsbeauftragten bei der Bewertung der Prüfungsaufgaben des Kandidaten voneinander abweichen, so haben sie ein gemeinsames Ergebnis herbeizuführen. Sollten sie keine Einigung herbeiführen können so entscheidet der dem mit der Leitung der Prüfung beauftragten fkks cert-Prüfungsbeauftragte.
Ein Kandidat darf nicht ausschließlich von einem Prüfungsbeauftragten geprüft werden, der ihn persönlich für diese spezielle Prüfung weitergebildet hat oder im selben Unternehmen angestellt ist.

2.15 Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Diese wird gebildet aus:
 1. der Beurteilung der theoretischen Prüfung, Basisteil,
 2. der Beurteilung der theoretischen Prüfung, je bereichsbezogenen Teil,
 3. der Beurteilung der praktischen Prüfung, je bereichsbezogenen Teil.

Bei nach Grad 1 oder Grad 2 zertifiziertes Personal, das von einem Anwendungsbereich zu einem anderen wechselt, wird nur der bereichsbezogene Theorie- und praktische Prüfungsteil für den betreffenden neuen Anwendungsbereich bewertet.

2.16 Prüfungszeugnis

- (1) Hat der Prüfungsteilnehmer die Zertifikatsprüfung bestanden, so erhält er von der fkks cert gmbh ein Zertifikat. Das Zertifikat ist maximal fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum gültig und bleibt Eigentum der fkks cert gmbh. Die Ausstellung erfolgt, wenn alle Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt sind. Hat der Kandidat der die Zertifizierung Grad 1 oder Grad 2 beantragt keine ausreichende Industrieerfahrung nach Abschnitt 6.3 der DIN EN 15257:2006 so wird ihm bis zur Erlangung der erforderlichen Industrieerfahrung ein vorläufiges Zertifikat erteilt, das bis zur Erlangung der erforderlichen Industrieerfahrung Gültigkeit besitzt.
- (2) Die Zertifikatsprüfung ist mit Aushändigung oder Zustellung des Zertifikates oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird in die Zertifizierungsakte des Kandidaten eingetragen.

2.17 Rezertifizierung

- (1) Nach Ablauf des ersten Gültigkeitszeitraums der Zertifizierung (5 oder 10 Jahre) und dann alle zehn Jahre wird die Gültigkeit der Zertifizierung durch die fkks cert gmbh nach Vorliegen von dokumentarischen Beweisen über kontinuierlich erfolgreiche Arbeit ohne signifikante Unterbrechung und Aktualisierung des technischen Wissens im Anwendungsbereich, für den die Zertifizierung zu erneuern ist, für einen neuen Zeitraum von fünf Jahren erneuert.
- (2) Wenn das Kriterium für die Erneuerung nicht erfüllt ist, so wird dem Kandidaten die Ablegung einer Zertifizierungswiederholungsprüfung gestattet. Ein Nichtbestehen dieser Prüfung führt

dazu, dass der Kandidat wie ein Erstkandidat für den entsprechenden Arbeitsbereich und Grad behandelt wird.

- (3) Nach Ende jeder zweiten Gültigkeitsdauer (alle zehn Jahre) oder wenn es im Zertifizierungsprogramm eine Änderung gibt, die eine zusätzliche Begutachtung erforderlich macht, wird die Zertifizierung durch die fkks cert gmbh, für eine Gültigkeitsdauer von weiteren fünf Jahren auf der Grundlage der nachfolgenden Anforderungen erneuert.

Grad 1 und Grad 2

- (1) Der Kandidat legt einen bereichsbezogenen praktischen Prüfungsteil ab, der nach einem vereinfachten Verfahren abläuft, wobei die laufende Qualifikation zur Durchführung der entsprechenden KKS-Aufgaben beurteilt wird. Dies beinhaltet Aufgaben entsprechend der Aufgabenstellung der zu überprüfenden Zertifizierung und für Grad 2 die Anfertigung einer schriftlichen, für Grad 1-Personal geeigneten Anweisung.
- (2) Wenn der Kandidat diese Prüfung nicht besteht, ist eine Wiederholung des Prüfungsteiles des gesamten Wiederholungszertifizierungsplans frühestens nach 2 Monaten, aber nicht später als 12 Monate nach Prüfungszeitpunkt möglich. Falls diese eine Wiederholung nicht bestanden wird, so wird die Zertifizierung nicht wieder bestätigt. Um die Zertifizierung für diesen Arbeitsbereich und Grad wieder zu erlangen, muss der Kandidat eine neue Zertifizierung beantragen. In diesem Fall werden keine Ausnahmen aufgrund anderer gültiger Zertifizierungen gemacht.

Grad 3

- (1) Die fkks cert gmbh stellt einen Rezertifizierungsplan für Grad 3-Personal auf, durch den das Personal seine fortlaufende Qualifikation bei der Erfüllung der Anforderungen nach 5.4 der DIN EN 15257:2006 nachweist.
- (2) Dieser Plan besteht aus einer Prüfung der Dokumentation mit anschließendem Bewertungsbericht. Der Inhalt richtet sich nach den Festlegungen des Anhangs B der DIN EN 15257:2006. Die Verfahrensdauer ist auf 6 Monate beschränkt.
- (3) Der Nachweis erfolgt mittels einer Qualifikationsnachweismappe, die die fachliche Weiterentwicklung des Kandidaten (Weiterbildungskurse, Konferenzen usw.), die fortgesetzte verantwortliche Aktivität des Kandidaten bei der Ableistung der Aufgaben nach 5.4 der DIN EN 15257:2006 in dem/den zutreffenden Bereich(en) und Beweise von kontinuierlicher Qualifikation (Berichte, Planung, Technische Schriftstücke usw.) enthält, welche auch eine Bestätigung dieser Qualifikationsnachweismappe durch den Arbeitgeber und/oder einen unabhängigen Gutachter beinhaltet sowie Bestätigungen der fortwährend zufriedenstellenden Arbeit und Zeugnisse über Arbeitserfahrungen beigefügt sind.
- (4) Zu diesem Zweck beruft die fkks cert gmbh ein Beurteilungsgremium mit fünf fkks cert-Prüfungsbeauftragten, wovon mindestens zwei Prüfungsbeauftragte für den beantragten Geltungsbereich durch die fkks cert gmbh zugelassen sind, sowie einem Vertreter der fkks cert gmbh. Die Mitglieder des Beurteilungsgremiums dürfen weder aus demselben Unternehmen wie der Kandidat stammen noch dürfen diese wirtschaftlich mit dem Kandidaten verbunden sein. Die fkks cert gmbh bestimmt eine der für den beantragten Bereich zugelassenen Prüfungsbeauftragten als Prüfungsleiter.
- (5) Die Qualifikationsnachweismappe wird vom Kandidaten zusammen mit dem Rezertifizierungsantrag an die fkks cert gmbh eingereicht. Die fkks cert gmbh übergibt nach Prüfung der Unterlagen die Mappe an den Leiter des Beurteilungsgremiums. Dieser fungiert zusammen mit dem zweiten für diesen Bereich zugelassenen Prüfungsbeauftragten als Gutachter für das Beurteilungsgremium.

- (6) Im Falle von Zweifeln steht es dem Beurteilungsgremium frei weitere geeignete Maßnahmen zur Feststellung der Qualifikation des Kandidaten zu treffen, wie z.B. den Kandidaten zu strukturierten Interviews zu laden oder eine vor Ort-Begutachtung.
- (7) Die Zertifizierungsstelle und die Sachkundigen arbeiten bei der Festlegung der Weiterbildungs- und Prüfungselemente des Plans für den (die) Anwendungsbereich(e) entsprechend dieser Norm zusammen.
- (8) Die Zertifizierungsstelle berücksichtigt dabei, ob es für den Plan von Vorteil ist, Verbindungen oder Austausche zwischen der Zertifizierungsstelle, den Sachkundigen mit der Zertifizierungsstelle und Prüfern von existierenden Plänen in Übereinstimmung mit dieser Norm in dem (den) Anwendungsbereich(en) zu schaffen.

2.18 Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. ein Bereich nicht bestanden ist,
 2. die Prüfung wegen unethischen Verhaltens, Beeinflussungsversuch oder Unterbrechung als nicht bestanden gilt.
- (2) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Zertifikatsprüfung nicht bestanden, so erhält er von der fkks cert gmbh eine schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen.

2.19 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

- (1) Kandidaten, welche die Zertifikatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Die Prüfung kann frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden, aber nicht später als 12 Monate nach Absolvierung der Eingangsprüfung. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung einer anerkannten Weiterbildungsmaßnahme. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Programmausschuss kann bei Verhinderung durch Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres abgelegt, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Programmausschuss legt fest, welcher Teil der theoretischen oder praktischen Prüfung zu wiederholen ist.
- (4) Die Kosten der Wiederholungsprüfung trägt der Bewerber

2.20 Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

- (1) Kann ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Zertifikatsprüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Programmausschuss zu bestimmenden Frist nachzuholen.
- (2) Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch das Zeugnis eines Arztes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. Die fkks cert gmbh stellt fest, ob eine vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.
- (3) Versäumt ein Kandidat einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit nicht bestanden bewertet. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer die schriftliche Prüfung nicht abgibt.

- (4) Ist einem Kandidat aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann die fkks cert gmbh auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. In diesem Falle gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (5) Hat sich ein Kandidat einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, dass der Kandidat seine Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte. Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein Zeugnis eines Facharztes zu erbringen. Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

2.21 Unethisches Verhalten

Bei unethischem Verhalten wird der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Kosten der Zertifikatsprüfung trägt der Kandidat. Ein Kandidat, der aufgrund unethischen Verhaltens von der Prüfung ausgeschlossen wurde, darf die Prüfung entsprechend dem Verfahren für neue Kandidaten beantragen und ablegen, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses. Im Wiederholungsfalle entscheidet die fkks cert gmbh über den vollständigen Ausschluss von der Zertifizierung.

2.22 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

- (1) Ein Prüfungsteilnehmer kann von der Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er
 - 1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
 - 2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.
- (2) Die Entscheidung trifft der Teamleiter vor Ort.

2.23 Einsichtnahme

Der Kandidat kann nach Terminabsprache mit dem Leiter der fkks cert gmbh innerhalb eines Zeitraums von 1 Monat ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsarbeit in den Geschäftsräumen der fkks cert gmbh nehmen.

2.24 Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit verletzt haben, so kann der Kandidat das Einspruchsverfahren einleiten. Näheres regelt das Dokument EN15257_CERT-GO.
- (2) Ein Antrag nach Absatz (1) ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein Monat verstrichen ist.

(3) Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung wurde am 29.09.2013 vom Programmausschuss DIN EN 15257 der fkks cert gmbh beschlossen. Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

3.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Prüfungsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Prüfungsordnung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen oder Lücken der Prüfungsordnung sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die der von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

(4) Revision

Es wurden Anpassungen an die DIN EN ISO/IEC 17024:2012 in folgenden Abschnitten durchgeführt:

2.2.2 und 2.10.1 Ergänzung: Im Rahmen des Zumutbaren und soweit die Integrität der Begutachtung nicht verletzt wird, verifiziert und berücksichtigt die fkks cert gmbh unter Beachtung nationaler Vorschriften besondere Bedürfnisse des Antragstellers.